



## Stadt Schöningen

Vorlagen Nr.: 15/2017 vom 06.03.2017

erstellt durch: AV/GBL I

Bearbeiter: Städtischer Direktor K. Bock

an	Sitzungsdatum	Zuständigkeit	öffentlich	nicht-öffentlich
Ortsrat Esbeck	15.03.2017	Zur Anhörung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ortsrat Hoiersdorf	16.03.2017	Zur Anhörung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verwaltungsausschuss	21.03.2017	Zur Vorberatung	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Rat	23.03.2017	Zur Beschlussfassung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

### Tagesordnungspunkt:

**Richtlinie des Rates der Stadt Schöningen nach § 58 Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) zur Abgrenzung bestimmter Angelegenheiten gemäß § 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 NKomVG (Geschäfte der laufenden Verwaltung)**

(zu § 3 Abs. 2 des Entwurfs einer Hauptsatzung der Stadt Schöningen)

### Beschlussvorschlag:

Die Richtlinie des Rates der Stadt Schöningen nach § 58 Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) zur Abgrenzung bestimmter Angelegenheiten gemäß § 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 NKomVG (Geschäfte der laufenden Verwaltung) vom 23.03.2017 wird beschlossen.

### Sachverhaltsdarstellung:

Gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG führt der Hauptverwaltungsbeamte/Bürgermeister die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb keine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und die für die Stadt sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.

Der Rat kann Angelegenheiten, u.a. aus solchen Geschäften der laufenden Verwaltung, für die der Bürgermeister zuständig ist, grundsätzlich an sich ziehen oder wenn er sich in der Hauptsatzung die Beschlussfassung für bestimmte Gruppen von diesen Angelegenheiten vorbehält.

Die Arbeitsgruppe „Hauptsatzung“ hat sich am 02.02.2017 darauf verständigt, im Entwurf der Hauptsatzung in Abänderung des Antrages der CDU-Fraktion vom 02.10.2016 (Vorlagen-Nr. 107/2016 ff.) auf die Festschreibung einer allgemeinen Wertgrenze (4.500 bzw. später 5.000 Euro) für die sog. Geschäfte der laufenden Verwaltung zu verzichten.

Stattdessen sollen die sog. „Geschäfte der laufenden Verwaltung“ in einer Richtlinie gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 2 (= „Richtlinien nach denen die Verwaltung geführt werden soll“) bereichsweise konkretisiert und Betragsgrenzen für Rechtsgeschäfte festgelegt werden, wie es in einer vormals am 17.12.2010 vom Rat erlassenen Richtlinie bereits der Fall war.

Der als Anlage beigefügte Entwurf der Richtlinie enthält die Betragsgrenzen, die am 06.03.2017 durch die Arbeitsgruppe Hauptsatzung festgelegt worden waren.

### Anlagenverzeichnis

Entwurf der Richtlinie des Rates der Stadt Schöningen nach § 58 Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) zur Abgrenzung bestimmter Angelegenheiten gemäß § 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 NKomVG (Geschäfte der laufenden Verwaltung)

In Vertretung

  
K. Bock  
Städtischer Direktor



## **Richtlinie des Rates der Stadt Schöningen nach § 58 Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) zur Abgrenzung bestimmter Angelegenheiten gemäß § 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 NKomVG (Geschäfte der laufenden Verwaltung)**

Nach § 85 Abs. 1 Ziffer 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Bürgermeister die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb keine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und die für die Stadt sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.

A. In der Stadt Schöningen gehören zu den Geschäften der laufenden Verwaltung insbesondere:

1. Regelmäßig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Verkehrs, die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abgeschlossen werden,
2. Heranziehung zu den Gemeindeabgaben,
3. Erteilung von Prozessvollmachten,
4. Erteilung von Löschungsbewilligungen,
5. Erteilung von Vorrangearäumungen,
6. Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:
  - a) Stundung von Forderungen 25.000 €,
  - b) Niederschlagung von Forderungen 25.000 €,
  - c) Erlass von Forderungen 10.000 €,
  - d) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbeiträge) 10.000 €,
  - e) gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche 10.000 €,
7. Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zur Höhe von 10.000 €.

## Entwurf Stand 06.03.2017

B. In den Ortsteilen der Stadt Schöningen gehören zu den Geschäften der laufenden Verwaltung insbesondere:

1. Regelmäßig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Verkehrs, die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abgeschlossen werden.
2. Rechtsgeschäfte bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden. Werden diese Wertgrenzen überschritten, sind die Ortsräte zuständig:

Verträge über Lieferungen und Leistungen, die sich auf die Unterhaltung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen und Unterhaltung der örtlichen Park- und Grünanlagen beziehen, 5.000 €,

Verträge über Lieferungen und Leistungen, die die Ausstattung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen sowie die Ausgestaltung der örtlichen Park- und Grünanlagen betreffen 2.000 €,

In den übrigen Bereichen 500 €.

C. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

1. Stellv. Bürgermeister

(L.S.)

Ratsvorsitzender